



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Leonard Wolf

Singerstr. 109

Nur per E-Mail:

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Social Media Aktivität des Auswärtigen Amts**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 22.02.2018  
ANLAGE --  
GZ 505-511.E IFG 062-2018 (bitte bei Antwort angeben)

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 15.03.2018

Sehr geehrter Herr Wolf,

mit Ihrer o.g. Anfrage beantragen Sie die Übersendung von internen Richtlinien oder Handlungsanweisungen mit Bezug zu den Social Media Kanälen des Auswärtigen Amts, Konzeptions- oder Strategiedokumente, die zur Ausrichtung der Social Media Kanäle dienen und Dokumente in denen das Auswärtige Amt seine Aktivitäten auf Sozialen Netzwerken evaluiert.

Die Durchsicht der von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen hat ergeben, dass in mehreren Fällen schützenswerte personenbezogene Daten Dritter (§ 5 Abs. 1 IFG) betroffen sind sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 Satz 2 IFG). Die betroffenen Dritten, deren Belange durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt sind, müssten im Rahmen eines zeitaufwändigen und kostenpflichtigen Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 IFG innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen, ob sie mit der Herausgabe ihrer Daten und Informationen einverstanden sind.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG müssten Sie Ihren Antrag begründen, weshalb Sie Zugang zu diesen Daten wünschen. Da Ihr Antrag eine solche Begründung bisher nicht enthält, bitte ich Sie hiermit, diese Begründung nachzuholen. Bitte teilen Sie mir außerdem mit, ob das Auswärtige Amt im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens Ihren Namen an die betroffenen Dritten weitergeben darf.

Mit Ihrem Einverständnis könnten wir aber auch in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, die diesbezüglichen Informationen unkenntlich machen (§ 7 Abs. 2 IFG), um das zeitaufwändige und kostenpflichtige Drittbeteiligungsverfahren zu vermeiden.

Bitte teilen Sie mir daher mit, ob die jeweiligen Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden sollen oder die personenbezogenen Daten Dritter und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anonymisiert werden können.

In Ihrem Antrag weisen Sie außerdem darauf hin, dass Sie davon ausgehen, dass es sich um eine einfache Auskunft handelt.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich u.a. aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal- und Zeitaufwand. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen. Nach einer ersten Schätzung gehe ich davon aus, dass sich die Gebühren zwischen 30 und 45 Euro bewegen werden.

Es ist außerdem jetzt schon absehbar, dass der Zugang nicht zu allen hier vorliegenden Dokumenten gewährt werden kann, da zum Schutz öffentlicher Belange Daten geschwärzt werden müssen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten. Falls dies der Fall sein sollte, bitte ich um Mitteilung zur Kostenübernahme. Ihr Recht, die spätere Kostenfestsetzung mittels Rechtsbehelfen anzufechten, bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gabriele Graf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.